

**Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)
zwischen**

der **Stadt Göttingen**, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,
und dem **Landkreis Göttingen**, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen,

als **Träger des Rettungsdienstes**
und
der **AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (Hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

An der Börse 1, 30159 Hannover

IKK classic,
Tannenstr. 4b, 01099 Dresden
Handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

BKK Landesverband Mitte,
Siebstr. 4, 30171 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft - Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

als **Kostenträger**

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **14.563.556 €** vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien **13.624.040 €** vereinbart. Die Abweichung zu dem in Satz 2 genannten Budget resultiert aus der Berücksichtigung der verbleibenden Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von **939.516 €**. Überdeckung und Unterdeckung werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend diesen Richtlinien vorgenommen.
- (2) Die Nachverhandlung des genannten Budgets für das Jahr 2015 ist nur im Ausnahmefall möglich, der in § 2 genannt und erläutert wird. Eine Darlegung tatsächlicher Kostenpositionen (Ist-Kostennachweis) ist innerhalb des Budgets nicht erforderlich.

§ 2 Budgetnachverhandlung

- (1) Das Budget 2015 kann auf entsprechenden Nachweis nachverhandelt werden bei Änderung des Bedarfsplanes und abschließend rechtlicher Klärung der Trägerverwaltungskosten von Stadt und Landkreis Göttingen in Bezug der Zusammenarbeit nach Kostenrichtlinie.
- (2) Im Falle einer Nachverhandlung gilt die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannte Regelung nicht. In diesem Fall ist von den Trägern des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Eingangsparameter der Plankosten, die als Budgetgrundlage dienten, die Veränderungen der Kosten als Teil- BAB darzulegen.
- (3) Die Träger des Rettungsdienstes haben im Fall der Nachverhandlung den Kostenträgern die Gesamtkosten bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die Kostenträger behalten sich vor, nach Prüfung der Unterlagen im Einzelfall weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes anzufordern. Wird der Abgabetermin überschritten, entfällt die Möglichkeit der Nachverhandlung.

§ 3 Budgetgrundlagen

Dem vereinbarten Budget 2015 liegen folgende zu erwartende Einsätze zugrunde:

Abrechnungsfähige Einsätze Stadt / Landkreis Göttingen:

- Notfallrettung (mit Sondersignal): 21.073 Einsätze
- Qual. Krankentransporteinsätze: 17.854 Einsätze
 - davon zwischen 21 und 100 km 160.213 Kilometern
 - und davon über 100 km 63.498 Kilometern
- Notarzteinsätze: 5.751 Einsätze
- Intensivtransporte: 125 Einsätze
 - und davon über 100 km 4.082 Kilometern

§ 4 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem **01.03.2015** bis zum **31.12.2015** die in den Abs. 3 - 6 festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **414,00 €** erhoben.

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>311201</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>311203</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>311200</i>

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 20 Kilometer **73,00 €**

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>410101</i>
<i>Krankenhausentlassung</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>490101</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>410103</i>
<i>Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses</i>	<i>Posnr.:</i>	<i>410120</i>
<i>Dialysefahrt</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>410152</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>410100</i>
- Für jeden weiteren Kilometer bis 100 km **3,80 €**
(Positionsnummer: 413900)
- Für jeden weiteren Kilometer **2,00 €**
(Positionsnummer: 414000)

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **233,00 €**
- ohne Notarztekosten - berechnet.
(Positionsnummer: 201200)
- Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **232,00 €** berechnet.

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>291201</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>291203</i>
<i>Behandlung vor Ort (kein Transport)</i>	<i>Positionsnummer:</i>	<i>291240</i>

(6) Intensivtransport

- Für den Einsatz eines Intensivtransportfahrzeuges (ITW) wird landeseinheitlich grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **1289,05 €** berechnet.
(Positionsnummer: 171200)
- Für jeden weiteren Kilometer ab 101 km **6,00 €**

(Positionsnummer: 173900)

- (7) Die Pauschale für den Intensivtransport ist landeseinheitlich geregelt worden. Sollte sich die Pauschale für den Intensivtransport im laufenden Wirtschaftsjahr landesweit verändern, wird hierfür die landeseinheitliche Entgeltregelung Hannover zugrunde gelegt.
- (8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (9) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort sowie Todesfeststellungen ohne jegliche Reanimationsmaßnahmen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig, sind aber Bestandteile der vereinbarten Gesamtkosten.
- (10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Für die Notfallrettung und Notfallsituationen wird der Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen vom 30.09.2004 zur Anwendung der Krankentransport-Richtlinien berücksichtigt. Die Verordnung darf nach „Sicherstellungsvertrag der Krankenhausgesellschaft“ auch durch einen Krankenhausarzt erfolgen.

§ 5 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 6 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Berufsfeuerwehr Göttingen, Fachbereich Feuerwehr, Fachdienst Rettungswesen (**Institutionskennzeichen: 600 371 214**), im Namen und Rechnung der Stadt Göttingen (**Institutionskennzeichen 600321348**) für die Rettungsdienstbereiche von Stadt und Landkreis Göttingen.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger an die Stadt Göttingen, Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse (**Institutionskennzeichen: 600 321 348**). Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

- (3) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (4) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.
Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen im direkten Zusammenhang mit dem Transport stehende zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 4 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an den jeweils zuständigen Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG werden verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Die Vertragsparteien sowie die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom **01.01.2015** bis zum **31.12.2015** geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Ort, Datum

Unterschrift

Landkreis Göttingen
Der Landrat
In Vertretung

Ort, Datum

Unterschrift (Wemheuer, Kreisrätin)

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

Ort, Datum

Unterschrift

BKK Landsverband
Mitte

Ort, Datum

Unterschrift

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-
Landesvertretung Niedersachsen**

Ort, Datum

Unterschrift

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Ort, Datum

Unterschrift

**Knappschaft
- Regionaldirektion Hannover -**

Ort, Datum

Unterschrift

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung - DGUV
Landesverband Nordwest, für alle UV-
Träger**

Ort, Datum

Unterschrift

IKK classic

Ort, Datum

Unterschrift

